

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Würzburg.  
Vorstand: Prof. Dr. *Kurt Walcher*.)

## Über den Unterricht der Studierenden der Zahnmedizin in gerichtlicher und sozialer Medizin<sup>1</sup>.

Von  
**K. Walcher.**

Die zahnärztliche Berufsausbildung und Approbation, jetzt genannt Bestallung, ist seit einem Edikt des Großen Kurfürsten vom 12. XI. 1685 an ein Befähigungszeugnis in Gestalt einer Prüfung und eine behördliche Genehmigung gebunden, und zwar für „diejenigen Personen, die, obwohl sie nicht als Ärzte approbiert waren, die Zahnarzneikunst ausüben wollten.“ In der Folgezeit wurden diese Richtlinien, besonders durch das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. II. 1794 weiterhin festgelegt. Ich entnehme diese und die folgenden Sätze der amtlich bearbeiteten Prüfungsordnung für Zahnärzte von Amtsarzt *Kurt Opitz* aus dem Reichs- und Preußischen Innenministerium, 4. Aufl. 1936. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts gingen die Zahnärzte aus promovierten Ärzten, aus Wundärzten 1. Klasse, hauptsächlich aber auch Wundärzten 2. Klasse hervor. Für Nichtmediziner wurden an chirurgischen Lehranstalten und später an den Landesuniversitäten Kurse über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre vorgeschrieben, und zwar von 2jähriger Dauer. Nach Möglichkeit sollte auch Zahnarzneikunde gehört werden.

Die strengeren Bestimmungen über die Ausbildung und Voraussetzungen der Approbation wurden wie bei den Ärzten durch die Gewerbeordnung vom 21. VI. 1869 (allgemeine Kurierfreiheit) abgelöst. Die Prüfungsordnungen der Zahnärzte von 1869 und besonders die von 1871 regelten die Ausbildung der Zahnärzte für alle deutschen Länder gleichförmig.

Nach der noch jetzt gültigen Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. III. 1909 findet die Ausbildung des zahnärztlichen Nachwuchses nach Erlangung eines Reifezeugnisses nur noch an den Universitäten statt, nach einem Studium von 7 Halbjahren und unter Beibringung einer Anzahl von Praktikantenscheinen, sowie Erledigung einer zahnärztlichen Vorprüfung. Die Approbationsprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Zahn- und Mundkrankheiten, konservierende Behandlung der Zähne, Chirurgie, Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten, Zahnersatzkunde, innere Medizin, Haut- und syphilitische Krankheiten, Pharmakologie und Hygiene. Es ist ersichtlich, daß von den theoretischen Fächern in der Prüfung die gleichen vorgeschrieben sind wie bei den Vollmedizineren mit Ausnahme der topographischen Anatomie, der pathologischen Physiologie und der gerichtlichen Medizin.

Wie in diesem Kreise allgemein bekannt, ist die gerichtliche Medizin seit dem Jahre 1924 ebenso wie die pathologische Physiologie Prüfungsgegenstand für die ärztliche Staatsprüfung geworden. Der Nachweis einer während des Studiums belegten (und gehörten) Vorlesung über gerichtliche Medizin wurde beibehalten. Im 14. Prüfungsabschnitt (§ 51 der Prüfungsordnung bzw. der Bestallungsordnung für Ärzte vom 25. III. 1936) ist bestimmt, daß die Prüfung mündlich an einem Tage von einem Prüfer abzunehmen ist. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er

<sup>1</sup> Auszugsweise vorgetragen.

über die für einen praktischen Arzt wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin sowie der Versicherungsmedizin, ferner über die Grundregeln der Gutachten-erstattung, endlich auch über die Rechte und Pflichten des Arztes unterrichtet ist.

Während des praktischen Jahres muß ein Probegutachten über einen Krankheitsfall aus dem Gebiete der Versicherungsmedizin oder des Versorgungswesens bearbeitet werden.

Nicht allgemein bekannt werden in diesen Kreisen die die gerichtliche Medizin berührenden Bestimmungen über die zahnärztliche Prüfung sein. Im § 41 dieser Prüfungsordnung heißt es: Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind die Geschichte und, soweit solche vorhanden, *ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin* nicht unberücksichtigt zu lassen.

Des Beispiels wegen sei der Wortlaut der Prüfungsbestimmung für Hygiene aus der zahnärztlichen Prüfungsordnung mitgeteilt (mündlich, 1 Examinator, 1 Tag): Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene einschließlich der Bakteriologie erworben hat.

Bei Beginn meiner Tätigkeit an der Universität Halle bzw. im zweiten dortigen Semester, im Sommer-Semester 1933, habe ich, allerdings in Unkenntnis der zahnärztlichen Prüfungsordnung, eine einstündige Vorlesung für Zahnmediziner über gerichtliche und soziale Medizin abgehalten. Es ist nicht bei der Ankündigung geblieben, sondern die Vorlesung hat Interesse erweckt, wenn auch kein überwältigendes, so doch ein genügendes; es wurde die Vorlesung während meiner ganzen Tätigkeit in Halle bis einschließlich Sommer-Semester 1936 durchgeführt. Ich habe über Grundregeln der gerichtlichen und Versicherungsmedizin, besonders an Hand von praktischen Beispielen, und in gleicher Weise über Ärzterecht und über Grundregeln der Gutachtenerstattung vortragen. Der Fachschaftsleiter der Zahnmediziner hatte sich persönlich ebenfalls für die Durchführung dieser Vorlesung eingesetzt. In Würzburg fand die Vorlesung sowohl im Winter-Semester 1936—37, ebenso im laufenden Semester statt. Auch hier hat sich der Fachschaftsleiter persönlich für die Durchführung eingesetzt und außerdem haben die Dozenten des zahnärztlichen Universitäts-Instituts eine durchaus wohlwollende Stellung zu der Durchführung dieser Vorlesung eingenommen.

Eigentlich ist nicht einzusehen, weshalb bei der Ausbildung der Zahnärzte auf gerichtliche und soziale Medizin vollständig verzichtet werden soll. Nach meiner Erfahrung findet irgendeine andere Vorlesung, die ihnen in beschränkter Form die Grundlagen des Faches, wie es auch in der zahnärztlichen Prüfungsordnung bereits angedeutet ist, vermitteln könnte, nicht statt, und zwar weder in Halle noch in Würzburg, wenn auch zeitweise eine Vorlesung über soziale Zahnheilkunde angekündigt ist. Wie es an den anderen Universitäten damit steht, können wir vielleicht nachher von den Fachkollegen hören.

Wie sehr eine umfassende Ausbildung des künftigen Zahnarztes von manchen Vertretern der Zahnheilkunde angestrebt wird, geht daraus hervor, daß ein Würzburger Fachvertreter seit Jahren eine Habilitation für Zahnheilkunde allein nicht mehr gefördert hat, um die Notwendigkeit der Verschmelzung der Ausbildung mit den Vollmedizinern (*sit venia verbo*) zu fördern.

Abgesehen von Gutachtertätigkeit für die Gerichte, von mitwirkender Tätigkeit besonders bei Identifikationsfragen an Lebenden, Toten und Leichenteilen untersteht der Zahnarzt von Beginn seiner Tätigkeit an durchaus ähnlichen praktischen und ideellen Berufsbestimmungen, wenn auch eine völlige Angleichung etwa an die Reichsärzteordnung noch aussteht. Der Sachbearbeiter *Opitz* im Reichsministerium des Innern hat das Erscheinen einer neuen Prüfungsordnung für Zahnärzte in Aussicht gestellt. Die Stellung des Zahnarztes in der sozialen Versicherung ist eine ähnliche wie die des Arztes, wenn auch nach § 123 RVO. die Dentisten unter gewissen Einschränkungen zur Zahnbehandlung Versicherter zugelassen sind.

Eine eingehendere Begründung für die Notwendigkeit einer Ausbildung der Zahnärzte in gerichtlicher und sozialer Medizin wenigstens in großen Zügen kann ich auf Grund des bereits Vorgetragenen mir und Ihnen wohl ersparen.

*Aussprache zum Vortrag Walcher:* Herr *Euler*-Breslau hält eine Vorlesung über gerichtliche Medizin für Zahnärzte für unbedingt notwendig. Dieser Unterricht müßte sich nach 3 Richtungen hin erstrecken: 1. Die Berufsausübung des Zahnarztes im Lichte gesetzlicher Bestimmungen. 2. Die zahnärztliche Gutachtertätigkeit. 3. Die Mitarbeit des Zahnarztes in der Kriminalistik.

Herr *Merkel*-München empfiehlt auf Grund seiner Erfahrungen aus dem zahnärztlichen Doktorexamen eine einstündige Pflichtvorlesung über 1 Semester.

Herr *Mueller*-Göttingen und Herr *Többen*-Münster i. W. haben gerichtlich-medizinische Vorträge im Rahmen der zahnärztlichen Fortbildungskurse gehalten.

Herr *Buhtz*-Jena hielt in Heidelberg seit 1932 Vorlesungen für Mediziner und Zahnärzte über Versicherungsmedizin, ärztliche und zahnärztliche Staatskunde.

Herr *Rücker*-Hamburg betont die Wichtigkeit kriminalistischer Ausbildung für den Zahnarzt unter Hinweis auf den Mord bei der Deutschen Botschaft in Santiago, der durch zahnärztliche Gebißuntersuchung geklärt wurde.

Herr *Buhtz*-Jena berichtet über seine Erfahrungen bei der Identifizierung der 86 Leichen bei dem großen Grubenunglück im Kalibergwerk Buggingen, wo gleichfalls Gebißuntersuchungen eine Rolle spielten.

Herr *Meixner*-Innsbruck schildert eine Untersuchung an dem Personal einer großen Wurstfabrik, in deren Wurstlieferung ein menschlicher Mahlzahn gefunden sein sollte, was zum Vorwurf der Unsauberkeit im Betrieb Anlaß gab. Der Zahn konnte aber auf Grund der Untersuchung nicht von den Angestellten der Wurstfabrik herrühren.